

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Defensiv-Alliance zu Cleve
vom 06./16. Februar 1666

Defensiv-Alliance zwischen den General-Staaten und dem
Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg auf 12 Jahre.

Unterhändler:

General-staatisch: Hieronymus v. Beverningk (Vollmacht d.d. Haag 7. Februar)

Brandenburgisch: Otto Schwerin; W.W.Blaspeil; M. Romswinkel (Vollmacht d.d. Cleve 12. Februar)

- General-staatliche Ratification des Hauptvertrages wie der Separat-Artikel, d.d. In den Hage op den achtsten Martii 1666;
- Kurfürstliche Ratification, d.d. Cleve den letzten Februar 1666

Auszüge aus dem Defensiv-Allianz-Vertrag vom 27. Juli 1655 zu Ins Gravenhagen.

(Er beinhaltet einen Freundschafts-Schiffahrts- und Handels-Vertrag
zwischen den General-Staaten und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg
auf 8 Jahre))

1. Soll sein getreue Freundschaft und Correspondenz zwischen den Contrahenten,
2. zu wechselseitiger Förderung Nutzens, Abkehr Schadens,
3. insbesondere sollen die General-Staaten den Kurfürsten vertheidigen und beschützen helfen in seinen Cleve etc. - schen Landen, Plätzen, Häfen, die der Kurfürst an der Ostsee besitzt.
4. Der Kurfürst soll die General-Staaten vertheidigen helfen gegen alle Invasion und Gewalt gegen die vereinigten Niederlande, angehörige angrenzende Landschaften, Städte, Plätze oder mit general-staatlichen Garnisonen besetzte Lande und Plätze, sowie gegen Angriffe auf ihre Schiffahrt und ihren Handel in der Ostsee.
6. Die wechselseitige Vertheidigung greift auch Platz, wenn in beiderseits Landen das evangelische Wesen gewaltsam angefeindet würde, besonders wenn solches in den Jülich-Cleve-Bergischen Landen einträte.
7. Innert 3 Monaten nach Notification Seitens des Angegriffenen sucht der Nichtangegriffene durch Vermittlung Abstellung herbeizuführen und leistet, falls das nicht gelänge, oder wenig Aussicht dazu oder Gefahr im Verzuge, die Hülfe nach Ablauf der 3 Monate – oder auch schon früher.
11. Des Kurfürsten Cleve'sche und andere Lande sollen mit Einlagerungen, Märschen und Durchzügen möglichst verschont werden,
12. und wenn solche durchaus nothwendig, so sollen strengste Disciplin gehalten, Contravenienten strengst bestraft und der Marsch möglichst beschleunigt werden.
13. Die General-Staaten sollen die von ihnen besetzten Städte und Festungen in Cleve mit vor jedem Ueberfall schützender Garnison versehen, dem Kurfürsten aber dort keinerlei Beeinträchtigung der Landeshoheit, Regalien, Domainen etc. zufügen, auch nicht dulden, dass dergleichen von ihren Officieren geschehe.
20. Die Alliance soll acht Jahre dauern. Zwei Jahre vor Ablauf derselben soll wegen ihrer Verlängerung unterhandelt werden und würde eine solche nicht beliebt, so soll der dermalige durch bisherige, hiermit nicht aufgehobene Tractaten begründete Rechtsstand zwischen den Contrahenten wieder eintreten.
21. Contrahenten sollen sich beiderseits um Beitritte Anderer zu dieser Alliance bemühen, besonders bei den Ständen des westphälischen und niedersächsischen Kreises.

Eigentliche Erneuerung, resp. Modification der unterm 27. Juli 1655 geschlossenen, mit welcher sie bis auf stilistische Präcisierung grösstentheils übereinstimmt.

Grössere, zum Theil durch die veränderten Zeitumstände gebotene Differenzen ergeben sich nur bei folgenden Artikeln:

6. *(wechselseitiger Beistand bei Beeinträchtigung der evangelischen Religion mit besonderem Bezug auf die clevischen Lande)* setzt jetzt den Termin der general-staatlichen Verpflichtung: bis der Kurfürst sich mit dem Pfalzgrafen von Neuburg verglichen habe oder die etc. Streitigkeiten durch kaiserliche Commissarien abgethan sein werden *(siehe auch die Vergleiche mit Pfalz-Neuburg vom 09. September 1666).*

7. ist nun in der herkömmlichen Weise restingiert, dass der zur Hülfe Aufgeforderte zwar Beilegung des Zwistes versuchen dürfe, trotzdem doch aber zu schleuniger wirklicher Hülfs-Leistung gehalten sei.
9. Stellt die event. Hülfe der General-Staaten gleich auf 3'000 Mann zu Fuss (*siehe Secret Artikel der Alliance von 1655*)
11. ist jetzt reciproque (*gegenseitig*) gefasst: Contrahenten sollen ohne gebührende Communication wechselweise in ihren Landen keine Einlagerungen oder Logierungen vornehmen.
12. (*unabweisbare Durchzüge betreffend*) ist desgleichen jetzt reciproque gefasst und zu üblicher Weise umgestaltet: wenn Durchmärsche durchaus nöthig, so solle Notification vice versa (*umgekehrt die Benachrichtigung*) so zeitig erfolgen, dass für commissarische Leitung gesorgt werden könne etc; endlich ist hinzugefügt: wenn ein Dritter durch des Kurfürsten clevische oder der General-Staaten angrenzende Lande einen Durchmarsch versuchen wollte, so sollen sie sich wechselseitig helfen, dem zu wehren.
13. Dem Artikel 13 ist eingefügt: dass aber auch die Bürger der general-staatlichen Garnisons-orte im Clevischen nicht gegen die Capitulationen beschwert, letztere vielmehr reassumiert (*Verfahren wieder aufnehmen*), resp. reguliert werden sollen.
 - Am Schluss ist hinzugefügt: dass Kurfürst eine Angriff auf diese Garnisonen gleich wie einen Angriff gegen sich selbst und als einen casus foederis (*Bündnisfall*) bezüglich der Assistenz aufnehmen wolle.
14. Am Schluss des Artikel 14 wird auf spätestens innert 2 Monaten zu Stande zu bringende Reglements verwiesen und endlich festgesetzt, dass beiderseits Proviant und Kriegsmunition künftighin Zoll und Licent nach den Listen, wie jeder andere, zahlen sollen.
16. Am Artikel 16 ist der 1655 gegen Schweden gerichtete Schlusssatz (*Versprechen, dass der Kurfürst seine Ostseehäfen an keinen Dritten geben, verpfänden oder ihm Rechte dort einräumen wolle*) fortgelassen.
18. Ebenso ist am Artikel 18 natürlich der Cromwell betreffende Schlusssatz jetzt fortgelassen.
20. Diese Defensiv-Allianz soll 12 Jahre währen (*sonst gleich*).
25. Die General-Staaten nehmen es auf sich, den König von Polen zu Leistung des dem Kurfürsten bezüglich Elbingens Versprochenen zu vermögen, wofür sie von beiden Theilen zu Garanten gewählt werden.
26. Ratificationen dieser Alliance erfolgen innert längstens 14 Tagen.

(I.) Secret und Separat Artikel.

Da es nach dem Wortlaut des Artikel 4 (*Vergleiche das Excerpt des Artikel 4 bei der Allianz vom 27.Juli 1655*) zweifelhaft sein könnte, ob der Kurfürst auch gehalten sei, den General-Staaten zu assistieren, falls (*vermöge der Prä tensionen des Kurfürsten von Cöln, des Herzogs von Neuburg und des Fürsten von Ostfriesland*) Rheinsberg, Ravenstein Lierort und Dieterschanz angegriffen würden – so soll der Kurfürst zwar bei event. Streit seine guten Dienste zur Schlichtung binnen 4 bis 6 Wochen anwenden, wären diese aber erfolglos, nicht gehalten sein, swn General-Staaten zu assistieren, falls Einer der Prätendenten allein besagte Orte angriffe – falls selbe aber direct oder indirect, mit Geld oder Volk von andern Fürsten etc. unterstützt würden, oder zusammen vereint agieren wollten – dann soll Artikel 4 auch gegen diese Fürsten gelten.

Die General-Staaten versprechen dagegen, den genannten Fürsten an ihren Rechten in den genannten Orten keinen Eintrag zu thun;

wie auch des Kurfürsten Rechten etc. in seinen von general-staatlichen Garnisonen besetzten clevischen Orten durch diesen Tractat und Artikel in keiner Art präjudiciert (*eingelöst*) und aus diesem Artikel kein Argument genommen werden soll, nach Endigung dieses Krieges nicht von Räumung gemeldeter Garnison zu sprechen, was General-Staaten allzeit zu hören und freundlich nachbarlich zu beantworten geloben.

(II.) Separat-Artikel.

Wegen Erhebung der Zölle und Licenten in der Festung Gennep.

Zu Beilegung der bisherigen betreffenden Differenzen sollen die nächsten 12 Jahre Zölle und Licenten zu Gennep unter Direction und in den Vorthail der General-Staaten erhoben werden und die General-Staaten dem Kurfürsten bei Auswechselung der Ratificationen dieses 50'000 fl. zahlen. Vor Ablauf der 12 Jahre wird in neue Conferenz zu Regulierung der Sache getreten und dieselbe event. nach dem Erbvertrage, d.d. Brüssel 2. Januar 1543 zwischen Kaiser Carl V. und Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve, dem Ausspruch von Schiedsrichtern unterstellt. - All dieses jedoch unbeschadet beiderseitiger Ansprüche.